



8011 Graz  
Körblergasse 23, Postfach 663  
[www.lsr-stmk.gv.at](http://www.lsr-stmk.gv.at)  
DVR: 0064360

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Martin Kremser  
Tel.: (0316) 345 / 225  
Fax: (0316) 345 / 438  
e-mail: [martin.kremser@lsr-stmk.gv.at](mailto:martin.kremser@lsr-stmk.gv.at)

An die  
Bezirksschulräte in der Steiermark  
Zur Verständigung der unterstehenden Schulen



GZ.: BSR/62-AD/2014

Graz, am 03.07.2014

### **Auflassung der Bezirksschulräte; Informationserlass**

Sehr geehrte Schulleiterin, Sehr geehrter Schulleiter,

Im Zuge des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013 werden die Bezirksschulräte mit Ablauf des 31.07.2014 aufgelöst und deren Agenden an den Landesschulrat übertragen. Dieser ist durch Außenstellen regional vertreten (siehe Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 7.4.2014, GZ.: I Ge 5/0002-2014).

Damit wird der Landesschulrat für Steiermark als Behörde in den im nachstehenden Informationserlass angeführten Angelegenheiten pädagogischer, dienstrechtlicher und schulrechtlicher Natur unmittelbar zuständig. Der Dienstweg, der bisher über den jeweils örtlich zuständigen Bezirksschulrat geführt hat, fällt damit mangels Weiterbestehen der Behörde Bezirksschulrat naturgemäß weg.

Es sind daher Neuregelungen des Dienstweges und der Zuständigkeiten mittels nachstehendem

## **ERLASS**

notwendig:

## 1.) Allgemeines

Grundsätzlich sind in Zukunft sämtliche Anbringen nach Möglichkeit in elektronischer Form unmittelbar beim Landesschulrat für Steiermark ([Landesschulrat@lsr-stmk.gv.at](mailto:Landesschulrat@lsr-stmk.gv.at)) einzubringen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. In der Beilage wird ein Verzeichnis über die ab 01.08.2014 geltenden Telefonnummern und E-Mailadressen der Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren übermittelt.

## 2.) Pädagogischer Bereich:

Die an den jeweiligen Außenstellen des Landesschulrates für Steiermark ansässigen Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren übernehmen im Wesentlichen die in § 18 Bundesschul-Aufsichtsgesetz angeführten Aufgaben:

Dazu zählen:

- Jährliche BZG mit allen Schulleitungen
- Erstellung eines Entwicklungsplans für die Bildungsregion
- die Verpflichtung zu einem periodischen Planungs- und Berichtswesen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme)
- die Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen über bundesweite Ziele und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten auf Landes-, Bezirks- und Schulebene sowie die für deren Erreichung zu treffenden Maßnahmen und zu erbringenden Leistungen sowie
- die Verpflichtung zur Bereitstellung von Instrumenten für die Steuerung und (Selbst-) Evaluierung anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen.
- Schulinspektion im Bedarfsfall

Hinzu kommen Aufgaben in nachstehenden Bereichen:

- Führung, Planung und Koordination
- Mitwirkung an der Organisations- und Personalplanung
- Qualitätssicherung
- Beratung und Konfliktmanagement
- Schulrechtliche Angelegenheiten (schulrechtliche Anfragen etc. siehe auch unter Punkt 4.)

Anbringen in den eben genannten Bereichen Führung, Planung und Koordination, Mitwirkung an der Organisations- und Personalplanung, Qualitätssicherung, Beratung und Konfliktmanagement, sowie in schulrechtlichen Angelegenheiten (siehe Punkt 4.) sind daher ausschließlich direkt an die Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren an den Außenstellen des Landesschulrates für Steiermark zu richten.

### 3.) Dienstrechtlicher Bereich:

- **Dienstreiseanträge, Reiserechnungen, Ansuchen Pendlerpauschale und FKZ:**

Dienstreiseanträge, Reiserechnungen, Ansuchen Pendlerpauschale und FKZ sind weiterhin wie bisher direkt beim Landesschulrat einzubringen.

Ausgenommen davon sind weiterhin Dienstreiseaufträge, Reiserechnungen, Ansuchen Pendlerpauschale und FKZ von Schulleitern, die direkt bei der Außenstelle einzubringen sind. Diese Anträge sind weiterhin vor deren Weiterleitung an die zuständige Abteilung in der Zentralstelle des Landesschulrates von den Pflichtschulinspektoren zu bestätigen.

Reiserechnungen müssen in Papierform eingebracht werden, alle übrigen Anträge sind in elektronischer Form vorzulegen.

Die Neuaufteilung der dienstrechtlichen Zuständigkeiten aufgrund des Wegfalls der Bezirksschulräte wird gesondert durch das Land Steiermark erfolgen.

#### 4.) Schulrechtlicher Bereich:

Als eine weitere Maßnahme aufgrund der Auflösung der Bezirksschulräte wird ab 1.8.2014 in der schulrechtlichen Abteilung des Landesschulrates für Steiermark (Abteilung A 3) eine eigene Unterabteilung mit vier Referenten/Referentinnen geschaffen. Der Zuständigkeitsbereich dieser Unterabteilung umfasst folgende Aufgabengebiete:

- **Angelegenheiten des Schulpflichtgesetzes:**
  - Widersprüche gegen Entscheidungen über die mangelnde Schulreife;
  - Widersprüche gegen Entscheidungen über den vorzeitigen Schulbesuch;
  - Bearbeitung von Anträgen betreffend die Feststellung bzw. Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF);
  - Bearbeitung von Ansuchen um Fernbleiben vom Unterricht und die Beurlaubung vom Schulbesuch aus dem Grunde der Mithilfe in der Landwirtschaft;
  - Bearbeitung der Anzeigen des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht und des häuslichen Unterrichts;
  - Bearbeitung von Ansuchen zum Besuch von im Ausland gelegenen Schulen;
  - Bearbeitung von Ansuchen auf Befreiung vom Schulbesuch (aus medizinischen Gründen);
  
- **Angelegenheiten des Schulunterrichtsgesetzes:**
  - Überspringen von Schulstufen im Pflichtschulbereich;
  - Widersprüche betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Volksschule;
  - Widersprüche betreffend die Einstufung in Leistungsgruppen an Hauptschulen für die nächste Schulstufe;
  - Festlegung des Lehrplanes einer anderen Schulart für SPF-Schüler/innen;
  - Überprüfung von Hausordnungen;
  - Bewilligung von Sammlungen an Schulen; Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen;
  - Ausstellung von Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;

Es wird darauf hingewiesen, dass Angelegenheiten des Pflege- und Hilfspersonals nach dem Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz ab 1.8.2014 in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen.

Anträge, Anzeigen und sonstige Eingaben im Aufgabenbereich der neuen Unterabteilung sind unmittelbar beim Landesschulrat für Steiermark einzubringen. Von einer direkten Übermittlung an einzelne Referenten/Referentinnen ist im Hinblick auf die Protokollierung der Eingangsstücke Abstand zu nehmen.

Soweit etwaige Formblätter zur Verfügung stehen, sind diese zu verwenden. Konkrete rechtliche Anfragen zu diesen Aufgabengebieten können direkt an die Referenten/Referentinnen gerichtet werden, insbesondere wenn bereits eine entsprechende schriftliche Eingabe gemacht wurde oder ein Verfahren anhängig ist.

Die Unterabteilung wird von einem/einer juristischen Referenten/Referentin betreut bzw. unterstützt. In dessen/deren Zuständigkeit fällt neben der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der Mitarbeiter/innen der Unterabteilung und der Pflichtschulinspektoren/Pflichtschulinspektorinnen im Wesentlichen folgende Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitarbeiter/innen der Unterabteilung fallen:

- Durchführung von Provisorial- bzw. Widerspruchsverfahren (z.B. Widersprüche gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen);
- Durchführung sonstiger Verfahren in schulrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Suspendierungs- und Ausschlussverfahren);
- Erlassung von Verordnungen (z.B. Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen; Erklärung von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen);

Eingaben in diesen Angelegenheiten sind somit ebenfalls unmittelbar beim Landesschulrat für Steiermark einzubringen. Konkrete rechtliche Anfragen zu einem anhängigen bzw. einzuleitenden schulrechtlichen Verfahren können direkt an den zuständigen Juristen bzw. die zuständige Juristin gerichtet werden.

Die erforderlichen Gutachten bzw. pädagogischen Stellungnahmen für sämtliche aufgezählte Aufgabenbereiche der ho. Abteilung werden von den Pflichtschulinspektoren/ Pflichtschulinspektorinnen erstellt, weshalb natürlich auch eine Kontaktaufnahme mit diesen möglich ist, insbesondere hinsichtlich der pädagogischen Aspekte (z.B. hinsichtlich des Gefahrenpotentials und der damit verbundenen Notwendigkeit der Suspendierung vom Schulbesuch, Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung bzw. Notengebung, insbesondere hinsichtlich der fachspezifischen Bereiche etc.).

Da es zu den wesentlichen Aufgaben der Schulaufsicht gehört, für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen und allfälligen vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen des Schulrechts an den Schulen Sorge zu tragen, sind mündliche und schriftliche schulrechtliche Fragestellungen, die über die angeführten konkreten Aufgabengebiete der Unterabteilung bzw. des/der genannten juristischen Referenten/Referentin hinausgehen, an die Pflichtschulinspektoren/Pflichtschulinspektorinnen zu richten. Zur Unterstützung in schulrechtlichen Spezialfragen wird sich das Schulaufsichtsorgan im Bedarfsfall an den zuständigen Juristen bzw. die zuständige Juristin wenden.

Nur in dringenden Ausnahmefällen, wenn das zuständige Schulaufsichtsorgan nicht erreichbar ist, kann direkt mit dem/der zuständigen juristischen Referenten/ Referentin Kontakt aufgenommen werden. In diesen Fällen hat der/die Schulleiter/in das zuständige Schulaufsichtsorgan nachträglich über die Problemstellung zu informieren.

Sämtliche mündliche und schriftliche Anfragen sind ausschließlich von den Schulleiter/innen zu stellen, wobei erwartet wird, dass sich diese mit der Problemstellung bereits so weit auseinandergesetzt haben, dass sie Lösungsvorschläge anbieten können. Anfragen von Lehrern und Lehrerinnen sind zur Beantwortung direkt an die Schulleitung zu richten.

Folgende schulrechtliche Angelegenheiten fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Außenstellen des Landesschulrates für Steiermark (bzw. in die Zuständigkeit der Pflichtschulinspektoren und Pflichtschulinspektorinnen als Mitarbeiter/innen der pädagogischen Abteilung P 1):

- **Angelegenheiten des Schulpflichtgesetzes:**
  - Beratung der Erziehungsberechtigten bezüglich des Schulbesuchs von SPF-Schülern;
  - Veranlassung von (organisatorischen) Maßnahmen betreffend Schulbesuch von SPF-Schülern;
  - Beratung der Erziehungsberechtigten der vom Schulbesuch befreiten Kinder über die Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule;
  - Evidenz der vom Schulbesuch befreiten Kinder; periodische Überprüfung der Befreiung;
  - Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung der Schulpflichtmatrik (durch die Ortsgemeinden; Kontrolle der Schulleitungen hinsichtlich der diesbezüglichen Meldepflichten);
  - Entgegennahme, Evidenz und Kontrolle der Meldungen der Schulen an den LSR über Abmeldungen schulpflichtiger Kinder;
  
- **Angelegenheiten des Schulunterrichtsgesetzes:**
  - Kenntnisnahme und Kontrolle der Klassenzuweisungen und Lehrfächerverteilungen;
  - Kenntnisnahme und Kontrolle der Zuweisung der Lehrer, Erzieher und Freizeitpädagogen an die einzelnen Schülergruppen bzw. Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen;
  - Kenntnisnahme und Kontrolle der Stundenpläne und Stundenplanänderungen;
  - Erteilung von Bewilligungen zur Überschreitung der Höchstdauer des Schulbesuchs (10., 11., und 12. Schulstufe);
  - Kenntnisnahme bzw. Aufhebung schulischer Kooperationsvereinbarungen;

- **Angelegenheiten des Schulorganisationsgesetzes:**

- Wahrnehmung von Lehrplanangelegenheiten;
- Wahrnehmung von Schulversuchsangelegenheiten;
- Festlegung von Abweichungen vom Lehrplan für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler an der HS/NMS und PTS;
- Wahrnehmung der Aufgaben eines Sonderpädagogischen Zentrums (SPZ) - sofern keine Sonderschule als SPZ eingerichtet wurde (ab 1.8.2014 werden die Sonderpädagogischen Zentren durch Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik ersetzt);

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:

HR Mag. Roubal

**Erght gleichschriftlich zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die betroffenen Abteilungen bzw. Referate an:**

- 1.) Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
- 2.) Vorsitzende der Bezirksschulräte in der Steiermark
- 3.) Magistrat der Stadt Graz, Rathaus, 8011 Graz
- 4.) ZA für Lehrer an APS, Mandellstraße 38/II, 8010 Graz